

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.770.092

Wien, am 5. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. November 2020 unter der Nr. **4014/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terror in Wien: Unterbliebene Verständigung der Justiz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7:**

- *Welche Stellen im BM.I gelangten wann vom Sachverhalt des versuchten Munitionskaufes in Kenntnis?*
- *Welche Stelle entschied, dass die Justiz nicht in Kenntnis zu setzen ist bzw. welcher Stelle wäre es obliegen, die Justiz in Kenntnis zu setzen?*
- *Warum wurde die Justiz nicht umgehend nach Ausforschung der wahrscheinlichen Identität der beiden Personen in Kenntnis gesetzt?*
  - a. *§ 100 Abs 2 Z 1 StPO regelt, dass die Kriminalpolizei verpflichtet ist, unmittelbar zu berichten bei "Verdacht eines schwer wiegenden Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse" - warum geschah dies nicht und welche Stelle entschied, dass hier die Voraussetzungen für einen Anlassbericht nicht vorliegen?*
- *Wurde gegen den späteren Attentäter ermittelt?*

- a. *Wenn ja: ab wann, durch welche Behörde und welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt, und warum wurde kein Bericht nach § 100 Abs 2 Z 3 StPO (Berichtspflicht nach spätestens drei Monaten) erstattet?*
  - b. *Wenn nein: warum nicht?*
- *War den Sicherheitsbehörden bekannt, dass der spätere Attentäter nach Verurteilung wegen § 278b StGB zu einer Haftstrafe aus dieser bedingt entlassen worden war, und dass er sich in offener Probezeit befand?*
  - a. *Warum wurde dennoch entschieden, die Justiz nicht zu informieren?*
- *Welche allfälligen strategischen Überlegungen lagen der Nichtverständigung der Justiz zu Grunde?*
- *Wurde mit den Vereinen DERAD/Neustart Kontakt aufgenommen?*
  - a. *Wenn nein: warum nicht?*

In anfragegegenständlichem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass eine unabhängige Untersuchungskommission eingerichtet wurde, wobei auch organisationsinterne Abläufe Untersuchungsgegenstand sind. Die Kommission wird ihre Erhebungsergebnisse nach Abschluss ihrer Untersuchungen in einem Bericht offenlegen. Der Zwischenbericht der Kommission ist unter folgender Internetseite abrufbar: <https://www.bmi.gv.at/Downloads/Zwischenbericht.pdf>

Darüber hinaus beziehen sich zahlreiche Fragen auf ein gegenwärtig anhängiges Ermittlungsverfahren. Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung nicht zulässig.

Ich darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten verweisen, dem ich zum gegebenen Zeitpunkt berichten werde.

Karl Nehammer, MSc



